

Zeichennutzungsvereinbarung

zwischen dem Verein

**Nordbauern Schleswig-Holstein e.V. – Vereinigung Norddeutscher
Direktvermarkter Landesgruppe SH**

**Lise-MeitnerStr. 1-7
24223 Schwentinental**
(Zeichengeber)

und

(Zeichennehmer)

Lizenzerteilung

Der Zeichengeber ist Inhaber der in der Anlage beigefügten Wort-Bild-Marke, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter AZ. 302013042995 und verfügt über alle damit verbundenen Rechte.

Zeichennutzer können ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder und Fördermitglieder des Vereins „Nordbauern Schleswig-Holstein e.V.“ für den Zeitraum ihrer Mitgliedschaft sein. Fördermitgliedern steht ausschließlich das Zeichen mit dem Zusatz „Fördermitglied“ zur Nutzung frei.

Der Zeichengeber gestattet dem Zeichennutzer, die in der Anlage aufgeführte Wort-Bild-Marke, im Folgenden Zeichen genannt, ausschließlich zur Darstellung seiner Vereinsmitgliedschaft in unveränderter Form für die unter § 1 spezifizierten werblichen und kommunikativen Zwecke zu nutzen.

Ziel der Lizenzerteilung ist die Außendarstellung der Vereinsmitglieder als Gemeinschaft von lebensmittelherstellenden Betrieben (KMU) gemäß Vereinssatzung. Die Nutzung des Zeichens bringt ausschließlich die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft im Verein zum Ausdruck und ist nicht als Herkunftsangabe für Rohstoffe, Produkte oder Sortimente nutzbar.

§ 1 Zeichennutzung

- (1) Die Zeichennutzung wird ausschließlich vereinbart für
 - Allgemeine Print- und Werbematerialien des Zeichennutzers oder Darstellungen in Printmedien auf Veranlassung des Zeichennutzers;
 - Die Darstellung des Zeichennutzers auf Internetseiten;
 - Die Darstellung des Zeichennutzers auf Messen, Warenbörsen oder Veranstaltungen.
- (2) Das Zeichen darf ausdrücklich nicht produktbezogen oder für Zwecke der Produktwerbung genutzt werden. Es darf keine Verbindung zu Rohstoffen, Artikeln oder Sortimenten hergestellt werden.
- (3) Der Zeichennutzer ist nicht berechtigt, das Zeichen in irgendeiner Form (Print, EDV) an Dritte weiterzugeben oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzugeben.
- (4) Der Zeichennutzer wirkt aktiv daran mit, jeglichen Missbrauch des Zeichens durch Dritte zu dokumentieren und dem Zeichengeber zu melden.

§ 2 Art der Zeichennutzung

- (1) Das Zeichen ist in der im Anhang definierten Form und Farbe zu benutzen. Abweichungen in Form, Gestaltung oder Farbgebung sind nicht zulässig. Das Zeichen darf nicht graphisch freigestellt genutzt werden. Änderungen des Zeichens durch den Zeichengeber werden vom Zeichennutzer spätestens 30 Werktage nach Bekanntgabe der Änderung umgesetzt.
- (2) Das Zeichen darf in der Schwarz-Weiß -Variante genutzt werden.
- (3) Ein Lizenzvermerk ist bis auf weiteres nicht nötig.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Der Zeichennutzer weist dem Zeichengeber auf Anforderung die Nutzung des Zeichens in geeigneter Form nach, z.B. durch die Einsendung von Belegexemplaren aus Printmedien, Fotos, Screenshots oder Weblinks. Die Nachweisfrist beträgt 10 Tage ab Anforderung. Evtl. anfallende Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten des Zeichennutzers.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Eine Gebühr für die Nutzung des Zeichens wird nicht berechnet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Zeichennutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Zeichengeber von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Zeichennutzer verpflichtet sich in diesem Fall, die Nutzung des Zeichens mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.
- (2) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt diese Zeichennutzungslizenz.
- (3) Im Falle der Kündigung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verpflichtet sich der Zeichennutzer, die Nutzung der mit dem Zeichen ausgestatteten Medien sowie die Online-Nutzung mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

§ 7 Allgemeines

- (1) Änderungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen materiellen Recht. Gerichtsstand ist Rendsburg.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung.

Schwentinental, den:

.....
Ort, Datum

•
•

.....
Unterschrift /Stempel Zeichengeber
Nordbauern e.V.

.....
Unterschrift/Stempel Zeichennehmer